

443. Münster den 1. Juni 1764. (A. S. h. Fremde Kupfermünze.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Erneuertes Verbot der Circulation fremder Kupfermünzen.

444. Münster den 23. Juli 1764. (A. S. h. Verträge über Rekrutenstellung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Alle wegen der vorgewesenen Rekruten-Lieferung früher schon verbotene Versprechungen und Verträge werden, auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl, nicht nur für nichtig erklärt und aufgehoben; sondern auch deren Erfüllung mit der Warnung verboten, daß die dabei Be-theiligten das desfalls Bezahlte der Gemeinheit ex pro-priis ersehen und außerdem exemplarisch bestraft werden sollen.

445. Bonn den 23. October 1764. (A. S. h. Kupfermünzen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,
Bischof zu Münster etc.

Bei der, durch Nachschlag erzeugten Menge der im Hochstifte Münster statthabenden Kupfermünzen, und um deren weitere sträfliche Vermehrung zu verhüten, werden

- a) die landesherrlichen 4 und 3 Pf. Stücke auf 1 Pf.
- b) die landesherrlichen 2 Pf. Stücke auf $\frac{1}{2}$ Pf.
- c) die domkapitulariſchen 6 und 4 Pf. Stücke auf 2 Pf.
- d) die domkapitulariſchen 3 Pf. Stücke auf $\frac{1}{2}$ Pf.
- e) die Stadt Münsterschen 2 Pf. Stücke auf $\frac{1}{2}$ Pf. und
- f) die Stadt Coesfeld- und Bochholt'schen Kupfermünzen auf $\frac{1}{10}$ ihres Nominal-Werthes herabgeſetzt, ſodann auch beſtimmt: daß bei allen zur Landeſkaſſe fließenden Abgabebzahlungen $\frac{1}{10}$ tel ihres Betrages in reduzierter Kupfermünze geſehen müſſe, und daß von deſſelben allen landſchaftlichen Ausgaben 10 Procent ihres Betrages beigefügt werden ſoll.

Annahme = Weigerungen der also reduzirten Kupfermünzen und Preissteigerungen der Verkaufgegenstände wegen derselben, werden unter Androhung von Geld u. a. Strafen verboten.

Um der, ungeachtet der seitherigen Bestimmungen, fortdauernden Agiotage mit Kupfermünzen gründlich abzuhelfen, sind dieselben am 16. April 1768 (A. S. h.), und zwar die oben sub a) Bezeichneten auf $\frac{1}{2}$ Pf., jene sub c) auf $1\frac{1}{2}$ Pf., jene sub d) auf 1 Pf. weiter reduzirt und alle andern früher zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Pf. ausgeprägten Kupfermünzen ganz außer Cours gesetzt, auf weitere Empfangs = Weigerungen der hiernach noch gültigen Sorten aber 25 Nthlr. Geldbuße gesetzt worden.

446. Bonn den 17. December 1764. (A. S. h. Stempelpapier.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,
Bischof zu Münster etc.

Zur allmählichen Tilgung der im Hochstifte Münster während des letzten Krieges angewachsenen Landes-Schulden, wird, auf den Antrag der Landstände, für die Dauer des Erfordernisses und so lange die Lettern ein Anderes nicht verlangen werden, die Einführung einer Stempel-Abgabe landesherrlich genehmiget und ausführlich (in 47 §§. und mittelst eines alphabetisch geordneten Tarifes) beſtimmt, daß, vom 1. Februar k. J. an, alle ſchriftliche vom Landesherrn und den Behörden ausgehende, das Publikum berührende Verhandlungen und Ausfertigungen in Gnaden-, Lehens-, Beſtellungs-, Gerichts-, Verwaltungs- u. a. Sachen, deſſelben alle Verträge, Teſtamente, vor Notarien oder unter Privaten errichtete Contrakte, Quittungen, Beſcheinigungen und Dokumente der geiſtlichen und weltlichen Körperſchaften oder Individuen, auf Stempelpapier von 10, 5, 3, 2, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Nthlr., resp. von 2 fl. 4 pf. und 1 fl. 2 pf. nach Maaßgabe der Gattung und der Bedeutsamkeit des Gegenstandes geſchrieben, ſodann auch daß alle Spielkarten und Kalender mit dem Stempel versehen müſſen, bei Strafe von 5 Nthlr. für jede unterlaſſene, und von 2 Nthlr. für jede unrichtige Anwendung des Stempelpapiers und resp. des Stempels.